



Entwurf SEK einer neuen Kirchenverfassung auf nationaler Ebene; Stellungnahme der Synode; Kenntnisnahme und Beschluss

Anträge:

1. Die Synode nimmt Kenntnis vom Entwurf SEK einer neuen Kirchenverfassung auf nationaler Ebene.
2. Sie nimmt zum Verfassungsentwurf Stellung.
3. Die Stellungnahme der Synode zuhanden des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes erfolgt im Rahmen von Leitsätzen und auf der Grundlage der Synodeberatungen. Sie wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	2
A.	Von den Grundlagenarbeiten zum Vorentwurf	2
B.	Neuer Anlauf: Grundaussagen und Auftrag an KKP	3
C.	«Ideensammlung» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn	4
II.	Zum Verfassungsentwurf	4
A.	Name und Verbindlichkeit	5
B.	Präambel, Grundlagen (§§ 1–4).....	5
C.	Aufgaben (§§ 5–9)	7
D.	Organisation (§§ 10–37)	9
1.	Diskriminierungsverbot und Sprache	9
2.	Mitgliedschaft und Assoziierung	10
3.	Episkopé	11
4.	Organe.....	12
a.	Allgemeines	12
b.	Synode	12
c.	Rat.....	14
d.	Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP).....	14
5.	Weitere organisatorische Festlegungen	15
E.	Finanzen (§§ 38–41), Verfassungsrevision (§§ 42 f.).....	16
III.	Leitsätze für eine Vernehmlassungsantwort.....	16

I. Ausgangslage

Zusammenfassung

Um die geltende SEK-Verfassung aus dem Jahre 1950 an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, leitete der Kirchenbund nach der Jahrtausendwende eine Verfassungsrevision ein. Der im Jahr 2013 präsentierte Vorentwurf einer neuen Verfassung wurde von den Mitgliedkirchen überwiegend kritisch aufgenommen. Die Abgeordnetenversammlung legte daher in der Folge fünf inhaltliche Grundaussagen fest und übertrug die weitere strategische Bearbeitung der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP). Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn konnten im Revisionsprozess mit eigenen Formulierungsvorschlägen konkrete Unterstützung leisten. Der Rat SEK nahm allerdings am Schluss noch verschiedene Änderungen vor.

A. Von den Grundlagenarbeiten zum Vorentwurf

Die geltende Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) hat ein stolzes Alter: Sie stammt aus dem Jahre 1950. Seither haben sich die gesellschaftlichen, aber auch die kirchlichen Verhältnisse grundlegend verändert. Dass eine Anpassung des Verfassungsdokumentes an die neuen Realitäten nottut, ist auch dem Rat des SEK nicht entgangen. Im Hinblick auf eine Verfassungsrevision nahm er deshalb nach der Jahrtausendwende umfangreiche Vorarbeiten an die Hand: Die damalige «Konferenz der Kirchenleitungen» erstellte einen Katalog der SEK-Aufgaben (2005), aus der Feder von MATTHIAS D. WÜTHRICH floss ein Ekklesiologiepapier (2006), die «ebenen-gerechte Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen» (2006) wurde diskutiert, CHRISTIAN C. ADRIAN nahm eine Organisationsanalyse vor (2009), und JÖRG STOLZ sowie EDMÉE BALLIF untersuchten eingehend das religionssoziologische Umfeld. Auf die vielfältigen Vorarbeiten nahm dann allerdings der im Jahre 2013 präsentierte Vorentwurf kaum mehr Bezug. In diesem Werk wurden im Gegenteil Wege beschritten, die für die Schweizer Reformierten reichlich ungewohnt waren: Es hätte eine kirchenrechtliche Verfassung für eine nationale, mit Weisungsbefugnissen ausgestattete «Kirchengemeinschaft» geben sollen; daneben wäre «als Rechtsträger»¹ ein Verein gestanden, der insbesondere für die Finanzierung der «Kirchengemeinschaft» mittels sechsjährigen Globalbudgets gesorgt hätte². Der Schwerpunkt der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelungen betraf die nationale Kirchenleitung, bestehend aus den «drei Gliedern»³ Synode, Rat und Präsidentin bzw. Präsident. Die Präsidentin oder der Präsident hätte in Wahrnehmung eines geistlichen Amtes⁴ an Ordinationen mitgewirkt⁵, «eigenständige Beiträge»⁶ zur geistlichen Orientierung in Kirche und Gesellschaft geleistet und in der Regel über eine feste Predigtstätte verfügt⁷. Neu wäre alle zwei Jahre zusammen mit der Synode ein «Tag der Kirche» durchgeführt worden⁸.

In der Vernehmlassung zum Vorentwurf gaben die Mitgliedkirchen in gut reformierter Tradition ihrer Vielfalt alle Ehre, indem sie mit unterschiedlicher Intensität unterschiedliche Kritikpunkte vorbrachten⁹. Im Gesamten äusserten sich die Mitgliedkirchen aber doch überwiegend kritisch zu den im Vorentwurf präsentierten Ideen. Und in einigen wesentlichen Kritikpunkten bestand unter den Mitgliedkirchen auch durchgehend Konsens: Eine duale Struktur («Kirchengemeinschaft» – Verein) kann für die Reformierten kein geeignetes Organisationsmodell sein, das

¹ Art. 1 Abs. 1 Vorentwurf Statut.

² Art. 1 Abs. 2, Art. 11 lit. a i.V.m. Art. 3 Vorentwurf Statut.

³ Art. 14 Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁴ Art. 37 Abs. 2 Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁵ Art. 37 Abs. 3 lit. d Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁶ Art. 37 Abs. 3 lit. a Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁷ Art. 37 Abs. 2 Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁸ Art. 38 Vorentwurf Kirchengemeinschaft.

⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen: SEK (Hg.), Verfassungsrevision. Bericht zur Vernehmlassung, Bern 2014.

synodale Prinzip ist hochzuhalten und die Aufgaben der nationalen Kirchenorganisation müssen präzise umschrieben sein. So führten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Herbst 2013 in ihrer Vernehmlassungseingabe aus¹⁰:

«Nach eingehender Erörterung ist der Synodalrat zur Überzeugung gelangt, dass der Vorentwurf einer grundlegenden Neukonzeptionierung bedarf. Gefordert ist eine Lösung, welche ausschliesslich auf dem Vereinsrecht basiert und welche die reformierte Identität sowie die synodale Tradition respektiert. Des Weiteren wird man nicht umhin kommen, die konkreten Aufgaben einer nationalen Kirchenorganisation im Konsens mit den Mitgliedkirchen zu identifizieren und im Verfassungsdokument präzise zu benennen. Überhaupt ist es aus Sicht des Synodalrats unabdingbar, dass die Anliegen der Mitgliedkirchen ernsthaft aufgenommen werden, was u. a. eine weitere Vernehmlassungsrunde bedingt.»

B. Neuer Anlauf: Grundaussagen und Auftrag an KKP

Aufgrund der überwiegend kritischen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung tat der Kirchenbund das, was ihm auch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn empfohlen hatten: Er trat die Flucht nach vorne an und nahm im Vorhaben der Verfassungsrevision einen neuen Anlauf. Die Abgeordnetenversammlung beschäftigte sich deshalb im Sommer 2014 an einem «Verfassungstag» eingehend mit der Thematik. Die Ergebnisse ihrer Aussprache wurden daraufhin im Rahmen der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) diskutiert. Dieser Prozess mündete schliesslich in verschiedene inhaltliche «Grundaussagen», die im Herbst 2014 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet wurden¹¹:

Die AV stimmt den folgenden Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein zu:

- a. «Die evangelisch-reformierte Kirche lebt in der Kirchengemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.»
- b. «Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.»
- c. «In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.»
- d. «Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.»

Mit Beschluss der Abgeordnetenversammlung wurde im Sommer 2015 ein weiterer Leitsatz hinzugefügt¹²:

«Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.»

Seit diese fünf Grundaussagen verabschiedet worden sind, stehen die inhaltlichen Eckwerte einer neuen Verfassung verbindlich fest. Die übrigen Weichenstellungen wurden mit dem Segen der Abgeordnetenversammlung in der KKP vorgenommen, die sich im Verlaufe des Jahres 2015 intensiv mit mehreren «Themenpaketen» (z.B. strategische Handlungsfelder, Stimmkraftgewichtung, Kirchenleitung) beschäftigte.

¹⁰ Vgl. Vernehmlassungseingabe vom 17. Oktober 2013 (Tr. 13-382; Geschäft-Nr. 2010-0064).

¹¹ Abgeordnetenversammlung vom 3.-4. November 2014, Tr. 9.

¹² Abgeordnetenversammlung vom 14.-16. Juni 2015, Tr. 10.

C. «Ideensammlung» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Als grösste Mitgliedskirche stellten sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn anfangs 2015 die Frage, wie sie das anspruchsvolle Revisionsvorhaben konstruktiv begleiten könnten. Der Synodalrat wählte den Weg, mit eigenen Formulierungsvorschlägen konkrete Unterstützung anzubieten¹³. In den gesamtkirchlichen Diensten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wurde daher eine «Ideensammlung» entwickelt, die in der Geschäftsstelle des Kirchenbundes wohlwollende Aufnahme fand. In einer kleinen Arbeitsgruppe von Kirchenjuristinnen und -juristen wurde dieses Dokument daraufhin laufend an die Beschlüsse der KKP angepasst und redaktionell bereinigt. Es entstand so ein neuer Verfassungsentwurf, an welchem der Rat am Schluss aber noch mehrere kirchenpolitisch bedeutsame Änderungen anbrachte.

D. Laufendes Vernehmlassungsverfahren

Der Rat SEK hat anfangs Juli 2016 zum Verfassungsentwurf eine Vernehmlassung eröffnet, die bis Ende 2016 läuft. Die Beziehungen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund gehören zu den «innerkirchlichen Angelegenheiten» im Sinne der Jura-Konvention von 1979¹⁴. Der vorliegende Verfassungsentwurf ist der Synode somit zur Stellungnahme zu unterbreiten¹⁵. Angesichts der Bedeutung des Revisionsvorhabens erscheint es auch aus kirchenpolitischen Gründen als wesentlich, dass sich die Synode hierzu äussern kann.

II. Zum Verfassungsentwurf

Zusammenfassung

Gegenüber dem Vorentwurf hat der Verfassungsentwurf eine Vielzahl von Verbesserungen gebracht. So sieht er eine neue Stimmkraftverteilung in der Synode (heute: Abgeordnetenversammlung) vor, wodurch sich das Gewicht der Reformierten Bern-Jura-Solothurn erhöht. Die in der Präambel und dem Grundlagenkapitel enthaltenen Feststellungen lassen sich zudem gut in die kirchenrechtliche Landschaft der Mitgliedkirchen einbetten. Nur die Aussage betreffend das Verhältnis zum Judentum weicht hiervon ab.

Umstritten ist die Namenswahl: Die nationale Kirchenorganisation soll nach dem Willen des Rates SEK «Evangelische Kirche Schweiz» (EKS) heissen, was eine hohe ekklesiologische Verbindlichkeit nahelegt. Im Verfassungsentwurf wird auch nicht ausdrücklich festgehalten, dass sich das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Mitgliedkirchen und EKS nach dem Subsidiaritätsprinzip richten soll. Im Übrigen werden der EKS aber grundsätzlich sinnvolle Aufgaben zugewiesen. Die Vertretungsbefugnis der EKS gegenüber zivilgesellschaftlichen Institutionen bedarf allerdings noch der näheren Klärung.

In organisatorischer Hinsicht ist im Verfassungsentwurf eine Relativierung des synodalen Strukturprinzips erkennbar, was nicht der reformierten Tradition entspricht. Auch die Kompetenzen des Rates lassen sich noch ausbauen, etwa im Hinblick auf seine Aufsichtsfunktion gegenüber der Geschäftsstelle. Es dürfte aber insbesondere im Interesse der Mitgliedkirchen liegen, der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) und den «strategischen Kommissionen» eine stärkere Rolle zuzuweisen, als dies im Verfassungsentwurf vorgesehen ist. Der Entwurf sieht sodann die Möglichkeit vor, dass sich evangelische

¹³ Protokollauszug zur Sitzung vom 5./6. März 2015 (Tr. 15-76b; Geschäft-Nr. 2010-0064).

¹⁴ Art. 3 Abs. 1 lit. a Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120; «Innere Jura-Konvention»).

¹⁵ Art. 6 Abs. 2 lit. a und lit. h «Innere Jura-Konvention».

Kirchen und Gemeinschaften mit der EKS assoziieren können. Bei der Assoziierung handelt es sich aber nicht um einen vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsstatus.

Man darf es freudig feststellen: Auf wesentliche, im Verlaufe des Revisionsprozesses geäußerte Kritikpunkte ist reagiert worden. Der Verfassungsentwurf lässt sich daher deutlich besser als der Vorentwurf in die vorbestehende reformierte Rechtswirklichkeit einbetten. Über einige der in letzter Minute eingefügten Anpassungen kann aber gewiss in guten Treuen diskutiert werden. Als Diskussionsbeitrag verstehen sich denn auch die nachfolgenden Ausführungen, die in geraffter Form den Inhalt des Verfassungsentwurfs darstellen und kommentieren wollen.

A. Name und Verbindlichkeit

Über einen neuen Namen für den Kirchenbund ist im Verlaufe des Revisionsvorhabens kontrovers debattiert worden. Hinter dieser vordergründig oberflächlichen Thematik verbirgt sich die Frage, mit welcher Verbindlichkeit die nationale Kirchenorganisation soll entscheiden können. Zwar bleibt kirchenrechtlich alles beim Alten: Gemäss ausdrücklicher Festlegung im Verfassungsentwurf werden die auf nationaler Ebene gefällten Beschlüsse für die Mitgliedkirchen nur «im Rahmen ihrer Ordnungen verbindlich»¹⁶ sein. Doch neben der kirchenrechtlichen gibt es auch eine ekklesiologische Verbindlichkeit¹⁷: Die Mitgliedkirchen verstehen sich als Teil der weltweiten Kirche und damit auch einer landesweiten Kirche, die vom Kirchenbund dort verkörpert wird, wo er von seinem Auftrag her als Evangelische Kirche auftritt¹⁸. Im Hinblick auf die ekklesiologische Verbindlichkeit ist es entscheidend, wie die nationale Kirchenorganisation verstanden wird. Und dieses Verständnis kann durch den Namen, der identitätsstiftend wirkt, durchaus beeinflusst werden: «darin wird das Verständnis des gemeinsamen Kirche-Seins am Prägnantesten zum Ausdruck gebracht und mit ihm ein „brand“ festgelegt, der die Aussenwahrnehmung der Kirche wesentlich mitprägt»¹⁹. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass die in der KKP versammelten Kirchen- und Synodalratspräsidien der Meinung waren, die nationale Kirchenorganisation möge sich bescheiden als «Kirchengemeinschaft» ausgeben. Der Rat hält demgegenüber im Verfassungsentwurf am Namen «Evangelische Kirche Schweiz» (nachfolgend: EKS) fest.

B. Präambel, Grundlagen (§§ 1–4)

Bereits der frühere SEK-Präsident THOMAS WIPF mahnte an, dass der Kirchenbund nur über einen «theologisch-ekklesiologischen Verständigungsprozess»²⁰ gestärkt werden könne. Unter den Mitgliedkirchen besteht weitgehend Einigkeit zum Auftrag der Kirche, zur Verbindung mit der weltweiten Christenheit, zur Ökumene sowie zum Einsatz für den interreligiösen Frieden und die Religionsfreiheit. Der Verfassungsentwurf ist vom Anliegen geleitet, diese ekklesiologisch bedeutsame Einheit darzustellen: Was in der Präambel und dem Grundlagenkapitel ausgeführt wird, findet sich in vergleichbarer Weise auch in Erlassen der Mitgliedkirchen. So wird im Verfassungsentwurf festgehalten, die nationale Kirchenorganisation verbinde «sich

¹⁶ § 17 Abs. 2 Verfassungsentwurf; vgl. auch die entsprechende Kommentierung zum Verfassungsentwurf: «Die Bestimmungen zur Verbindlichkeit der Beschlüsse der EKS entsprechen den Bestimmungen aus der geltenden Verfassung (Art. 6)».

¹⁷ Vgl. hierzu *Christian R. Tappenbeck*, Evangelisches Kirchenrecht, in: *René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck*, Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 155-252, 215 f.

¹⁸ *Fritz Gloor*, Warum der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (k)eine neue Verfassung braucht. Ekklesiologische und rechtliche Gedanken zur aktuellen Diskussion, in: *SJKR/ASDE* (2009), S. 11-35, 19.

¹⁹ KKP-Arbeitspapier zum Themenpaket «Umfang und Name der Kirchengemeinschaft», S. 7.

²⁰ *Thomas Wipf*, Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein. Konsensbildung über das Wesen und die Gestalt der Kirche in den evangelisch-reformierten Kirchenverfassungen der Schweiz, in: *SJKR/ASDE* 10 (2005), S. 11-23, 13.

und ihre Mitgliedkirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)»²¹. Diese Bestimmung nimmt die in den Erlassen der Mitgliedkirchen verbreitete Feststellung auf, über den Kirchenbund mit den genannten ökumenischen Gremien verbunden zu sein²². Der Verfassungsentwurf geht auch auf das Wächteramt ein, indem ausgeführt wird, die EKS nehme «ihren gesellschaftlichen Auftrag» wahr und trete «für Gerechtigkeit, Frieden und für die Bewahrung der Schöpfung» ein²³. Und wenn im Entwurf der Verfassung festgelegt wird, dass die EKS «alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft»²⁴ einlade, so werden wesentliche Aspekte der Volkskirchlichkeit benannt.

Die Präambel allerdings verlässt das Bemühen um Darstellung ekklesiologischer Einheit der Mitgliedkirchen dort, wo die «Treue Gottes» bezeugt wird, «der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält». Sollte damit tatsächlich nur an einen «Bezug zum jüdischen Erbe» gedacht sein, wie in der Kommentierung zum Verfassungsentwurf ausgeführt wird, dann wären wohl besser die «gemeinsamen Wurzeln» von Christentum und «Judentum» genannt worden. Es könnte so (in einer emotionalen Thematik) eine Formulierung verwendet werden, die in den Erlassen einiger Mitgliedkirchen bereits anzutreffen ist²⁵. Sodann ist zu bedauern, dass sich der Verfassungsentwurf²⁶ nur am Rande zum Gottesdienst und den Sakramenten äussert²⁷. Denn die kirchliche Einheit zeigt sich gerade auch anhand der «Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente»²⁸.

Mutig Flagge zeigt der Kirchenbund in der umstrittenen Bekenntnisfrage. Der Verfassungsentwurf lässt es jedenfalls nicht mit dem obligaten Hinweis bewenden, dass die nationale Kirchenorganisation «auf dem Boden der Reformation» stehe und diese weiterführe²⁹. Vielmehr wird das Bekenntnis direkt thematisiert: Die EKS achte «die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse» und bringe «den christlichen Glauben in zeitgemässen Formulierungen zum Ausdruck»³⁰, ist im Verfassungsentwurf zu lesen. So halten es auch einige Mitgliedkirchen in ihren Erlassen³¹. Es drückt sich hier ein spezifisches, reformiertes Bekenntnisverständnis aus: Bekenntnisse sind letztlich Erzeugnisse der jeweils Lebenden. Sie bilden eine aktuelle Glaubensvergewisserung, dank der in einer bestimmten Zeit bestimmte Menschen miteinander im Glauben verbunden werden. Das Bekennen in Wort und Tat bleibt somit eine Aufgabe, die sich dauernd stellt und auch in zeitgemässen Formulierungen ihren Ausdruck findet³².

²¹ § 3 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

²² Vgl. hierzu *Christan R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten «Bischofsamt», in: SJRK/ASDE 10 (2005), S. 51-80, 67.

²³ § 1 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

²⁴ § 1 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

²⁵ Art. 154a Abs. 2 KiO/BE-JU-SO; Art. 12 Abs. 2 KiO/ZH; Art. 3 Ziff. 3 KiV/SO.

²⁶ Anders: §§ 6-14 «Ideensammlung».

²⁷ § 1 Abs. 1 Satz 2 Verfassungsentwurf: «Die Mitgliedskirchen der EKS sammeln Menschen zum Gottesdienst, in welchem das Wort Gottes verkündigt wird durch die Predigt und durch die Feier der Sakramente».

²⁸ Ziff. 2 Leuenberger Konkordie.

²⁹ Vgl. z.B. Art. 2 Abs. 2 KiO/ZH; vgl. auch *Christian R. Tappenbeck*, Zum Vorentwurf einer «Verfassung der Evangelischen Kirche in der Schweiz», in: SJRK/ASDE 18 (2013), S. 65-95, 91.

³⁰ § 2 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

³¹ Vgl. z.B. Art. 3 Abs. 3 KiO/ZH, § 2 Abs. 1 KiO/TG und § 2 Abs. 4 KiV/LU.

³² *C. Tappenbeck*, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 17), S. 173 f.

C. Aufgaben (§§ 5–9)

Entgegen einer in der Vernehmlassung zum Vorentwurf verschiedentlich vorgebrachten Forderung³³ wird im Verfassungsentwurf³⁴ das Subsidiaritätsprinzip nicht ausdrücklich benannt. Nirgends findet sich die Feststellung, dass die nationale Kirchenebene nur jene Aufgaben erfüllt, welche die Mitgliedkirchen nicht ausreichend leisten können oder die aus anderen Gründen sinnvollerweise einheitlich auf übergeordneter Ebene anzugehen sind. Gleichwohl nimmt der Verfassungsentwurf gewisse Anleihen an das Subsidiaritätsprinzip, wenn er die Aufgaben der nationalen Kirchenorganisation im Einzelnen aufführt:

- Gemäss geltender SEK-Verfassung obliegt dem Kirchenbund «die Vertretung der Gesamtheit seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft»³⁵. Auch nach dem Verfassungsentwurf gehört es zu den Aufgaben der EKS, die Mitgliedkirchen gegenüber den Bundesbehörden zu vertreten³⁶. Die betreffende Bestimmung verzichtet indes auf den Begriff «Dritte» und erwähnt stattdessen die «zivilgesellschaftlichen Institutionen». Damit dürften auch die Massenmedien gemeint sein, zumindest wenn die Kirchenordnung von Basel-Landschaft³⁷ in den Blick genommen wird³⁸. Umgekehrt dürfte klar sein, dass als «Dritte» nicht die kantonalen Hochschulen gelten: In der Vernehmlassung zum Vorentwurf war es abgelehnt worden, dass die Mitgliedkirchen ihre Interessen gegenüber diesen Institutionen nicht selber wahrnehmen dürfen³⁹. Generell lässt sich aber nicht übersehen, dass die Bezeichnung «zivilgesellschaftliche Institution» doch recht unbestimmt ist. Ohne weitere Klärungen dürfte nicht auszuschliessen sein, dass zumindest auf kantonaler Ebene Zuständigkeitskonflikte zwischen der EKS und den Mitgliedkirchen entstehen, vertritt doch üblicherweise ein Synodal- oder Kirchenrat die Interessen seiner Kirche im umfassenden Sinne⁴⁰.
- Die Ökumene wird in der heutigen SEK-Verfassung nur am Rande, im Zusammenhang mit der Vertretung im Ökumenischen Rat der Kirchen, erwähnt⁴¹. Der Verfassungsentwurf hält demgegenüber allgemein fest, dass die EKS die «Beziehungen zu konfessionellen und ökumenischen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene sowie zu Kirchen und Religionsgemeinschaften im In- und Ausland»⁴² pflege. Dass die Ökumene damit umfassender als bisher in den Blick genommen wird, entspricht auch der Rechtswirklichkeit in den Mitgliedkirchen⁴³. Der im Verfassungsentwurf gewählte Ansatz könnte aber insofern problematisch sein, als die christliche und die interreligiöse Beziehungspflege gewissermassen im gleichen Atemzug erwähnt werden. Die vom Kirchenbund mitunterzeichnete *Charta Oecumenica* jedenfalls bespricht zuerst ausführlich die Ökumene unter den christlichen Kirchen, behandelt anschliessend die «einzigartige Gemeinschaft»⁴⁴ mit dem Judentum, widmet sich daraufhin den «Beziehungen zum Islam»⁴⁵ und spricht sich schliesslich für die

³³ SEK, Verfassungsrevision (Anm. 9), Rn. 47, 49 und 50.

³⁴ Anders: § 15 Abs. 3 «Ideensammlung»; vgl. auch C. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 22), S. 74.

³⁵ Art. 2 lit. f Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vom 13. Juni 1950 (SEK-Verfassung).

³⁶ § 6 Verfassungsentwurf.

³⁷ Art. 71 Ziff. 1 KiO/BL: «Die Kirche erkennt die Bedeutung der Massenmedien und ist bemüht, das Evangelium auch durch diese auf überlegte und sachkundige Weise zu verkünden. Sie ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund für die Ausbildung und die Anstellung geeigneter kirchlicher Mitarbeitender bei den Massenmedien zu sorgen».

³⁸ C. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 22), S. 67.

³⁹ SEK, Verfassungsrevision (Anm. 9), Rn. 82.

⁴⁰ Z.B. Art. 7 Abs. 3 Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbands, vom 16. Mai/14. Juni 1979.

⁴¹ Art. 2 lit. g SEK-Verfassung.

⁴² § 7 Verfassungsentwurf.

⁴³ Z.B. § 6 KIV/LU.

⁴⁴ Ziff. 10 Charta Oecumenica.

⁴⁵ Ziff. 11 Charta Oecumenica.

«Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen»⁴⁶ aus. Eine vergleichbare, wenn auch gröbere Differenzierung ist in den Erlassen jener Mitgliedkirchen erkennbar, welche die «Ökumene» vom «Interreligiösen Dialog» abgrenzen⁴⁷. Für diese Unterscheidung spricht, dass nur die Ökumene eine Verpflichtung darstellt, die im Bekenntnis zu Jesus Christus gründet⁴⁸. Sie ist der Ausdruck der auch im Verfassungsentwurf wiedergegebenen Überzeugung, «Teil der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche»⁴⁹ zu sein.

- In ihren Erlassen sprechen sich die Mitgliedkirchen regelmässig für die Unterstützung der mit dem SEK verbundenen kirchlichen Werke und Missionsorganisationen⁵⁰ aus⁵¹. Anders als die geltende SEK-Verfassung⁵² hält der Verfassungsentwurf hierauf eine explizite Antwort bereit: «In Verantwortung gegenüber der weltweiten Kirche weiss sich die EKS ihren kirchlichen Werken und Missionsorganisationen verpflichtet»⁵³. In der betreffenden Bestimmung wird auch auf die Form der Verbundenheit (Stiftungen⁵⁴, Beziehungen⁵⁵) eingegangen.
- Zu den wesentlichen Aufgaben des Kirchenbundes gehört «die Pflege der geistlichen Verbundenheit seiner Mitglieder»⁵⁶. Dem entspricht einer verbreiteten Feststellung in den Erlassen der Mitgliedkirchen, sich über den Kirchenbund mit den anderen evangelisch-reformierten Kirchen verbunden zu wissen⁵⁷. Der Verfassungsentwurf setzt hier einen neuen Akzent, indem er auf eine Vertiefung des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens zielt: «Die EKS fördert die Gemeinschaft unter den Mitgliedkirchen und das Verständnis des gemeinsamen Kirche-Seins in Wort und Tat»⁵⁸. Mit «Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung»⁵⁹ möchte sie zur Verständigung unter den Mitgliedkirchen beitragen. Auch will die EKS die zwischenkirchliche Information und Koordination gewährleisten sowie sich mit den Tätigkeiten der sprachregionalen Organisationen («Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande»; «Deutschschweizer Kirchenkonferenz») abstimmen⁶⁰.
- Der Wille zum verstärkten Einbezug der Mitgliedkirchen kommt auch aus einer Bestimmung im Verfassungsentwurf zur «theologischen und ethischen» Grundlagenarbeit hervor: Themen «aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft» sollen demnach «in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen» erarbeitet werden⁶¹. Die Stellungnahmen⁶² der nationalen Kirchenorganisation, die häufig konkrete Ergebnisse einer geleisteten Grundlagenarbeit sind, werden sich künftig breiter auf die Mitgliedkirchen abstützen können.
- Der im Rahmen des Verfassungsrevisionsprozesses eingesetzten Arbeitsgruppe «Struktur & Organisation» ist der Hinweis zu verdanken, dass sich die nationale Kirchenorganisation auch im kirchlichen Bildungsbereich engagieren sollte. Im Verfassungsentwurf wird daher

⁴⁶ Ziff. 12 Charta Oecumenica.

⁴⁷ Z.B. § 6 f. KiV/LU und Art. 8 f. KiO/UR.

⁴⁸ Art. 12 Abs. 1 KiO/ZH.

⁴⁹ § 3 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

⁵⁰ «HEKS, «BFA», «Mission 21» und «DM - échange et mission».

⁵¹ C. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 22), S. 68.

⁵² Im Wesentlichen enthält die SEK-Verfassung lediglich einen allgemeinen Auftrag des Kirchenbundes zur «Gründung und Förderung evangelischer Werke in der Schweiz» (Art. 2 lit. d SEK-Verfassung; vgl. auch Art. 7 SEK-Verfassung).

⁵³ § 8 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

⁵⁴ § 8 Abs. 2 Verfassungsentwurf: «HEKS» und «Brot für alle».

⁵⁵ § 8 Abs. 3 Verfassungsentwurf: «Mission 21» und «DM - échange et mission».

⁵⁶ Art. 2 lit. c SEK-Verfassung.

⁵⁷ C. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 22), S. 67.

⁵⁸ § 5 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

⁵⁹ § 5 Abs. 4 Verfassungsentwurf.

⁶⁰ § 5 Abs. 2 und 3 Verfassungsentwurf.

⁶¹ § 9 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

⁶² § 9 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

festgehalten, dass die EKS bei der «kirchlichen Aus- und Weiterbildung»⁶³ mitwirke. Diese Festlegung bedarf der weiteren Präzisierung. Zumindest in Bezug auf die Diakonatsausbildung lässt sich aus dem Projekt «Diakonie Schweiz» aber ableiten, dass es insbesondere um eine Bündelung von Bildungsaufgaben auf nationaler Ebene geht⁶⁴.

Der Verfassungsentwurf listet demnach nicht nur die bisherigen Aufgaben des Kirchenbundes auf. In ihm gelangt auch der Wille zum Ausdruck, der nationalen Kirchenorganisation neue Kompetenzen zu übertragen. Von besonderer Bedeutung dürfte die Befugnis der Synode sein, per Beschluss Aufgaben der Mitgliedkirchen auf nationaler Ebene zu bündeln⁶⁵.

D. Organisation (§§ 10–37)

1. Diskriminierungsverbot und Sprache

Die Grunderlasse der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz führen keinen ausgebauten Grundrechtskatalog. Die innerkirchliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist insoweit bereits gewahrt, als unter dem weiten reformierten Kirchendach unterschiedliche christliche Glaubensauffassungen bestehen können. Sodann haben Pfarrleute häufig die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme einer kirchlichen Amtshandlung (z.B. Trauung) dispensieren zu lassen⁶⁶. Auch kann sich der Einzelne jederzeit durch Austritt den kirchlichen Rechtswirkungen entziehen⁶⁷. Gleichwohl wird namentlich in jüngeren Rechtstexten auf gewisse grundrechtliche Themen wie etwa den Datenschutz eingegangen⁶⁸. Der Verfassungsentwurf nimmt diese erfreuliche Entwicklung auf, indem er ein «Diskriminierungsverbot» enthält. Die Anknüpfungspunkte der Diskriminierung sind, anders als im Vorentwurf⁶⁹, nicht mehr abschliessend aufgeführt. Doch die EKS «strebt»⁷⁰ die Nichtdiskriminierung in ihrem Handeln nur noch an, während sie nach dem Vorentwurf dafür «gesorgt» hätte, dass keine Diskriminierung geschieht. Die relativierende Festlegung im Verfassungsentwurf kann jedenfalls dort nicht zutreffend sein, wo der mit unmittelbarer Drittwirkung⁷¹ versehene Anspruch von Mann und Frau wirkt, für gleichwertige Arbeit gleichen Lohn zu erhalten⁷². Es ist zu bedauern, dass das im Verfassungsentwurf vorgesehene «Nichtdiskriminierungsverbot» deutlich hinter dem Standard der landeskirchlichen Mitgliedkirchen zurückbleibt. Daran mag auch nichts zu ändern, dass bei der Zusammensetzung des Rates festgelegt wird, dass «die beiden Geschlechter»⁷³ angemessen vertreten sein müssen⁷⁴ und dass im Organisationsreglement eine vergleichbare Regelung für die Geschäftsstelle besteht⁷⁵.

Entsprechend einer Forderung aus der Vernehmlassung zum Vorentwurf enthält der Verfassungsentwurf einen Sprachenartikel, der die bisherigen Festlegungen⁷⁶ in etwas allgemeinerer

⁶³ § 9 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

⁶⁴ Vgl. auch Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 8.

⁶⁵ § 20 lit. b Verfassungsentwurf; vgl. auch § 16 «Ideensammlung».

⁶⁶ Z.B. Art. 41 KiO/FR.

⁶⁷ Art. 15 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); vgl. z.B. auch Art. 12 KIV/FR.

⁶⁸ Z.B. Art. 23 KiO/ZH.

⁶⁹ Art. 4 Vorentwurf Kirchenverfassung.

⁷⁰ § 11 Verfassungsentwurf; anders: § 26 «Ideensammlung».

⁷¹ Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rn. 288, 793.

⁷² Art. 8 Abs. 3 Satz 3 Bundesverfassung.

⁷³ § 28 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

⁷⁴ Vgl. auch Art. 2 Abs. 2 Organisationsreglement vom 14. März 2012.

⁷⁵ Art. 2 Abs. 2 Organisationsreglement i.V.m. § 35 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

⁷⁶ Art. 8^{bis} SEK-Verfassung; vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und 3 Organisationsreglement.

Form weiterführt: Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache; grundlegende Papiere werden zudem in italienischer Sprache veröffentlicht⁷⁷. Des Weiteren achtet die EKS auf eine «ausgewogene Vertretung der Sprachen in ihren Gremien»⁷⁸. Wie sich aus einer ergänzenden Bestimmung zur Zusammensetzung des Rates ergibt, ist an eine angemessene Vertretung der «verschiedenen Sprachregionen»⁷⁹ und damit an die Landessprachen⁸⁰ gedacht⁸¹.

2. Mitgliedschaft und Assoziierung

Der nationalen Kirchenorganisation gehören weiterhin die schweizerischen Evangelisch-reformierten Kirchen, die Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz sowie die Église évangélique libre de Genève an, solange sie nicht schriftlich den Austritt erklärt haben⁸². Die Aufnahmevoraussetzungen für die (schweizerischen) Kirchen und das für den Aufnahmeentscheid erforderliche qualifizierte Quorum sind im Verfassungsentwurf ähnlich ausgestaltet wie in der geltenden SEK-Verfassung⁸³.

Als Innovation sieht der Verfassungsentwurf vor, dass die Synode mit Zweidrittelmehrheit die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften beschliessen kann⁸⁴. Gedacht wird etwa an die evangelisch-lutherische Kirche, an Migrationskirchen und Kommunitäten, aber auch an evangelische Freikirchen⁸⁵. Die Tradition des Kirchenbundes, sich (ebenfalls) als Föderation der «auf dem Boden der Reformation stehenden kirchlich organisierten Glaubensgemeinschaften»⁸⁶ zu verstehen, findet hier ihre moderne Interpretation, indem eine Plattform der Begegnung und des gemeinsamen Diskurses angeboten wird. Die assoziierten Organisationen erwerben keinen vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsstatus⁸⁷, können sich aber an der Synode (mit beratender Stimme) und an den Konferenzen beteiligen⁸⁸. Zudem führt der Rat mit den assoziierten Organisationen einen strukturierten Austausch⁸⁹. Wenn eine in der Schweiz ansässige Kirche oder Gemeinschaft diesen Status erlangen will, muss sie sich innerhalb der evangelischen Tradition bewegen, mindestens regional verbreitet und demokratisch verfasst sein sowie seit wenigstens zehn Jahren in der Schweiz bestehen⁹⁰. Zudem darf sie nicht bereits einer Mitgliedskirche (bzw. einem Synodalverband) angehören⁹¹, so dass sich beispielsweise die bekannte reformierte «Communität Don Camillo» als anerkannte Gemeinschaft der

⁷⁷ § 12 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

⁷⁸ § 12 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

⁷⁹ § 28 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

⁸⁰ Art. 4 Bundesverfassung.

⁸¹ Die rätoromanische Sprache ist in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden vertreten (vgl. z.B. Art. 23 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Juli 2002 [KGS 410] i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 [RB 110.100]).

⁸² §§ 13 und 15 Verfassungsentwurf.

⁸³ Vgl. § 14 Verfassungsentwurf und Art. 4 Abs. 2 SEK-Verfassung; Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 16.

⁸⁴ § 37 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

⁸⁵ Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 5.

⁸⁶ Art. 1 SEK-Verfassung.

⁸⁷ § 37 Abs. 1 Verfassungsentwurf. Die assoziierten Mitglieder werden daher nicht in Art. 13 Verfassungsentwurf erwähnt.

⁸⁸ § 37 Abs. 6 Verfassungsentwurf.

⁸⁹ § 37 Abs. 5 Verfassungsentwurf.

⁹⁰ § 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1-4 Verfassungsentwurf.

⁹¹ § 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 Verfassungsentwurf.

Neuenburger Kirche⁹² nicht assoziieren kann. Da die «Schweizerkirchen im Ausland» ihre heutige Mitgliedschaft⁹³ aufgeben werden müssen, sollen sie zumindest in den Assoziierungsstatus wechseln können. Auf sie und die «evangelischen Gemeinschaften im Ausland»⁹⁴ sind die erwähnten Assoziierungsvoraussetzungen nicht anwendbar⁹⁵.

3. Episkopé

Gemäss dem GEKE-Papier «Amt-Ordination-Episkopé» aus dem Jahre 2012 herrscht unter den christlichen Kirchen «breite Übereinstimmung, dass Episkopé zugleich in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübt werden muss». Die Formen, wie sich diese drei Dimensionen zueinander verhalten, würden jedoch «beträchtlich voneinander» abweichen⁹⁶. In den evangelisch-reformierten Kirchen wird namentlich das synodale Strukturprinzip hochgehalten. Bei der Erörterung der «Lima-Papiere» über «Taufe, Eucharistie und Amt» hatte die SEK-Abgeordnetenversammlung denn auch dazu eingeladen, vermehrt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei den Reformierten die synodale Form «legitimer Ausdruck»⁹⁷ der Episkopé sei. Auf gleicher Linie lagen die Mitgliedkirchen, als sie die im Verfassungsvorentwurf enthaltene Idee, eine nationale «Kirchenleitung aus drei gleichwertigen Gliedern mit je eigener Verantwortung»⁹⁸ einzurichten, mit Nachdruck ablehnten⁹⁹. Mit Blick auf diese kritische Rückmeldung hält der Verfassungsentwurf nur mehr fest, die EKS werde «synodal, kollegial und personal geleitet»¹⁰⁰. Namentlich wird darauf verzichtet, den Organen im Sinne der «Gleichwertigkeit» je eine Dimension der Episkopé zuzuweisen. Das gilt es zu betonen, weil die Kommentierung zum Verfassungsentwurf offenbar weiterhin von der Annahme geleitet ist, das gemeinschaftliche Element werde von der Synode, das kollegiale Element vom Rat und das personale Element von der Präsidentin oder dem Präsidenten verkörpert¹⁰¹. Aus dem erwähnten GEKE-Papier geht indes hervor, dass in den meisten evangelischen Kirchen Wert auf eine geordnete Wechselwirkung zwischen den drei Dimensionen der Episkopé gelegt wird¹⁰², weswegen sich diese nicht abschliessend einzelnen Organen zuordnen lassen. Im Hinblick auf das synodale Strukturprinzip bleibt der Verfassungsentwurf letztlich zu vage: Zwar wird die Synode als «oberstes Organ»¹⁰³ bezeichnet, das in seinem Wirken «insbesondere der Einheit der EKS»¹⁰⁴ dient. Die «Verbindlichkeit innerhalb der EKS» aber soll insbesondere durch den Rat, und die «Vernehmbarkeit der EKS» insbesondere durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewirkt werden. Damit wird das synodale Strukturprinzip im Verfassungsentwurf¹⁰⁵ relativiert, denn die Synode sichert die Einheit auch dadurch, dass sie verbindliche Beschlüsse fällt oder sich in Resolutionen «an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden»¹⁰⁶ (und nicht nur an die Mitgliedkirchen!¹⁰⁷) richtet. Wegleitend sollte jene Feststellung bleiben, die der Kirchenbund in seinem Organisationsreglement getroffen hat: «Rat und

⁹² Vgl. Art. 55 KIV/NE.

⁹³ Art. 4 Abs. 3 SEK-Verfassung.

⁹⁴ § 37 Abs. 2 lit. b Verfassungsentwurf.

⁹⁵ § 37 Abs. 2 lit. a Verfassungsentwurf *e contrario*.

⁹⁶ Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Hg.), Amt-Ordination-Episkopé. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Wien 2012, S. 29 (Ziff. 77), vgl. auch S. 30 (Ziff. 78).

⁹⁷ Publ. in: Gültige Erlasse (GE)/Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen, Nr. 14-51, S. 3 f. (Ziff. 4).

⁹⁸ Vorentwurf, Allgemeine Anmerkungen, S. 3.

⁹⁹ SEK, Verfassungsrevision (Anm. 9), Rn. 96-104.

¹⁰⁰ § 16 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

¹⁰¹ Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 9-11.

¹⁰² Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Amt-Ordination-Episkopé (Anm. 96), S. 29 f. (Ziff. 77).

¹⁰³ § 18 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

¹⁰⁴ § 18 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

¹⁰⁵ Anders: §§ 41 und 48 «Ideensammlung».

¹⁰⁶ Art. 60 Reglement der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 7. November 2005.

¹⁰⁷ So aber § 20 lit. a Verfassungsentwurf.

Geschäftsstelle achten die synodale Tradition des Kirchenbundes und seiner Mitgliedkirchen»¹⁰⁸.

4. Organe

a. *Allgemeines*

Die verschiedenen Organe sind, anders als noch im Vorentwurf, vollumfänglich auf vereinsrechtlicher Grundlage ausgestaltet¹⁰⁹. In Analogie zur Struktur der evangelisch-reformierten Mitgliedkirchen übt die Synode die «legislative Funktion»¹¹⁰ aus, während der Rat die «exekutive Funktion»¹¹¹ innehat. Die Präsidentin oder der Präsident ist ein eigenes Organ¹¹², mit welchem die EKS in der Öffentlichkeit repräsentiert und die Gemeinschaft zwischen den Mitgliedkirchen gefördert werden soll¹¹³. Aus dem Verfassungsentwurf geht hervor, dass sie oder er zum Rat gehört¹¹⁴, ihm vorsteht¹¹⁵, dort mitstimmt und bei Stimmgleichheit «ohne Rücksicht auf die schon abgegebene Stimme» entscheidet¹¹⁶. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass das Präsidium grundsätzlich in die exekutive Funktion des Rates eingebunden ist¹¹⁷. Unabhängig wirken kann die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident allerdings bei der Formulierung von «Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung»¹¹⁸ – eine Aufgabe übrigens, die erstaunlicherweise nicht auch dem Rat zukommen soll¹¹⁹, obwohl auch er die Beziehungen zu den Mitgliedkirchen sowie ihren Zusammenschlüssen pflegen sollte¹²⁰.

Zu den Organen der EKS zählen auch die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) und die Revisionsstelle¹²¹. Im Gegensatz zum Vorentwurf¹²² enthält der Verfassungsentwurf indes keine Beschwerdeinstanz («Rekurskommission») mehr.

b. *Synode*

Die Synode ist die Nachfolgerin der Abgeordnetenversammlung, die bereits heute im Wesentlichen eine synodale Verfasstheit aufweist. Die Mitgliedkirchen bezeichnen ihre Abgeordneten in ganz unterschiedlicher Weise: Einige lassen sie durch die Exekutive wählen; andere kennen die Wahl durch die Synode, allenfalls verbunden mit einem Vorschlagsrecht des Synodal- oder

¹⁰⁸ Art. 5 Abs. 2 Organisationsreglement.

¹⁰⁹ § 10 Abs. 1 Verfassungsentwurf; Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 9 f.

¹¹⁰ § 18 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

¹¹¹ § 27 Abs. 1 Verfassungsentwurf; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Organisationsreglement.

¹¹² Zwar wird die Präsidentin oder der Präsident bei der Auflistung der Organe zusammen mit dem Rat erwähnt (§ 16 Abs. 3 lit. b Verfassungsentwurf; anders: § 31 Abs. 3 lit. b und c «Ideensammlung»). Aus der Systematik des Verfassungsentwurfs geht indes hervor, dass es sich hierbei um ein eigenes Vereinsorgan handelt: Analog zur Synode und zum Rat ist der Präsidentin oder dem Präsidenten ein eigenes Kapitel gewidmet, das namentlich auch eine Zuständigkeitsbestimmung (§ 34 Verfassungsentwurf) enthält.

¹¹³ § 34 Abs. 1 und 2 Verfassungsentwurf.

¹¹⁴ §§ 33 Abs. 1, 20 lit. n und 21 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

¹¹⁵ § 33 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

¹¹⁶ 30 Abs. 4 Verfassungsentwurf; vgl. auch 13 Abs. 3 Organisationsreglement.

¹¹⁷ Vgl. Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 11; vgl. auch § 48 Abs. 2 «Ideensammlung».

¹¹⁸ § 34 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

¹¹⁹ Anders: §§ 44 Abs. 2 und 49 Abs. 2 «Ideensammlung».

¹²⁰ Art. 6 Abs. 2 Organisationsreglement.

¹²¹ § 16 lit. c und d Verfassungsentwurf; zur Wahl der Revisionsstelle durch die Synode vgl. § 20 lit. o Verfassungsentwurf, zur Aufgabe der Revisionsstelle vgl. § 36 Verfassungsentwurf.

¹²² Art. 39 Vorentwurf Kirchenverfassung.

Kirchenrates¹²³. Die Mitgliedkirchen bestimmen aber nicht nur «die Wahlart ihrer Abgeordneten selbst»¹²⁴, auch deren Amtsdauer ist nicht vereinheitlicht. Entsprechend sieht der Verfassungsentwurf vor, dass die Synodalen weiterhin «von den Mitgliedkirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden»¹²⁵.

Eine wesentliche Neuerung bringt der Entwurf im Hinblick auf die Stimmkraftverteilung in der Synode. Insbesondere nach der Auflösung des Zentralschweizer Kirchenverbandes ist die Verteilung der Stimmkraft unter Druck geraten, weil sie den kleineren Mitgliedkirchen ein deutlich überproportionales Gewicht einräumt. Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene neue Stimmkraftverteilung behebt diesen Mangel, indem die grösseren Mitgliedkirchen zusätzliche Sitze erhalten (BE-JU-SO: + 5; ZH: + 4; VD: + 2; AG: + 1; SG: + 1)¹²⁶. Der Sitzanteil der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Reformierten Kirche Kanton Zürich, die zusammen beinahe die Hälfte der reformierten Kirchenmitglieder der Schweiz umfassen, erhöht sich so von 23% auf 30%. Die Synode würde mit der neuen Regelung aus rund 82 Mitgliedern bestehen.

Weiterhin soll die Synode für die ordentlichen Vereinsgeschäfte wie die Kontrolle über das Rechnungswesen oder die Décharge-Erteilung zuständig sein¹²⁷. Sie behandelt nach dem Verfassungsentwurf aber etwa auch Angelegenheiten der kirchlichen Werke und der Beziehungen zur weltweiten Kirche, wählt die Mitglieder des Rates und genehmigt Stellungnahmen und Grundlagenarbeiten¹²⁸. Zudem soll der Synode ein Instrument in die Hand gegeben werden, das die heutige Abgeordnetenversammlung noch nicht kennt: Die Beschlussfassung über sieben «Handlungsfelder» der EKS¹²⁹. Mit dieser Befugnis wird beabsichtigt, die auf sprach-regionaler und nationaler Ebene von verschiedenen «spezialisierten» kirchlichen Organisationen (z.B. «Gesangsbuch- und Liturgieverein») geleisteten Aufgaben unter dem Dach der EKS zusammenzuführen¹³⁰. Die neue Kompetenz hat somit auch organisatorische Auswirkungen. Jedes Ratsmitglied soll für eines der Handlungsfelder zuständig sein¹³¹; ausserdem kann die Synode zu jedem Handlungsfeld strategische Kommissionen einsetzen¹³². Trotz des synodalen Einsetzungsbeschlusses ist es aber nach dem Verfassungsentwurf Aufgabe des Rates, die Kommissionsmitglieder zu wählen und ein Kommissionsmandat zu erlassen¹³³. Die strategischen Kommissionen sind zudem in ihren Tätigkeiten sehr auf das zuständige Ratsmitglied ausgerichtet, das nicht nur die Sitzungen leitet¹³⁴, sondern in dessen Auftrag und zu dessen Händen «Programm- und Vernetzungsarbeit» geleistet und zu «Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds» beraten wird¹³⁵.

Das soeben erläuterte Instrument der «Handlungsfelder» geht auf eine Idee der Arbeitsgruppe «Struktur & Organisation» zurück, die allerdings in organisatorischer Hinsicht einen weiterführenderen Vorschlag zur Diskussion stellte¹³⁶: Demnach hätte sich der Rat entsprechend den Handlungsfeldern in Departemente gliedern sollen¹³⁷; es wären also nicht nur Dossierzuständigkeiten der Ratsmitglieder begründet worden. In jedem der Departemente hätte zudem eine

¹²³ C. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, *Reformierte Kirche Schweiz?* (Anm. 22), S. 57 ff.

¹²⁴ Art. 9 Abs. 3 SEK-Verfassung.

¹²⁵ § 19 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

¹²⁶ Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 8 f.

¹²⁷ Vgl. hierzu Anton Heini/Wolfgang Portmann/Matthias Seemann, *Grundriss des Vereinsrechts*, Basel 2009, Rn. 346.

¹²⁸ § 20 Verfassungsentwurf.

¹²⁹ § 20 lit. c Verfassungsentwurf.

¹³⁰ Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 6 ff.

¹³¹ § 28 Abs. 5 Verfassungsentwurf.

¹³² §§ 20 lit. k und 32 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

¹³³ §§ 29 lit. g und 32 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

¹³⁴ § 32 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

¹³⁵ § 32 Abs. 4 Verfassungsentwurf.

¹³⁶ Vgl. KKP-Arbeitspapier zum Themenpaket «Handlungsfelder und Aufgaben», S. 4-6.

¹³⁷ Vgl. § 43 Abs. 1 «Ideensammlung».

fest eingerichtete strategische Kommission bestanden¹³⁸. Der Verfassungsentwurf sieht demgegenüber vor, dass es der Rat alleine ist, welcher über die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle bestimmt¹³⁹.

Bei einer durch Synodebeschluss eingesetzten, sich als «strategisch» verstehenden Kommission wäre es naheliegender gewesen, die Wahlkompetenz der Synode (und nicht dem Rat) zu übertragen. Auch müsste die Synode die Kommissionsmandate selbst verabschieden dürfen, bewegen sich doch die «strategischen Kommissionen» thematisch im Feld synodal beschlossener Handlungsfelder. Entsprechend ihrer Bedeutung sollten sie ihre Tätigkeiten zudem umfassender auf den Rat hin ausrichten können.

c. Rat

Nach dem Verfassungsentwurf besteht der Rat aus sieben Mitgliedern, die wieder wählbar sind¹⁴⁰. Anders als in der geltenden SEK-Verfassung¹⁴¹ wird somit von einer Altersbeschränkung abgesehen¹⁴². Bei der Zusammensetzung sind wie bisher¹⁴³ die verschiedenen Sprachregionen, aber auch die beiden Geschlechter und das Verhältnis von Ordinierten und Nichtordinierten zu beachten¹⁴⁴.

Dem Rat soll die Aufgabe zukommen, «die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen»¹⁴⁵. Weiterhin soll er auch «öffentliche Stellungnahmen»¹⁴⁶ zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen verabschieden können. Um bei umstrittenen Vorlagen eine breitere innerkirchliche Abstützung zu erlangen, kann er die Verabschiedung einer Stellungnahme an die KKP delegieren.

Der Rat darf seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind¹⁴⁷. Bereits aus den vereinsrechtlichen Grundsätzen über die korporative Willensbildung ergibt sich, dass jedes Ratsmitglied eine Debatte verlangen und auf diese Weise die schriftliche Beschlussfassung verhindern kann¹⁴⁸.

d. Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)

Während die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) nach dem Vorentwurf eine «Konferenz der Synode» gewesen wäre¹⁴⁹, behandelt sie der Verfassungsentwurf nun als ein dem Rat zugeordnetes Organ¹⁵⁰. Die KKP wirkt an der Schnittstelle zwischen der EKS und ihren Mitgliedkirchen: Sie gewährleistet den Informationsfluss, soll aber auch die jeweiligen Aktivitäten koordinieren¹⁵¹. Sodann kann die KKP öffentliche Stellungnahmen verabschieden, soweit der Rat die betreffende Angelegenheit an sie delegiert hat¹⁵². Ausserdem kommt ihr eine wichtige

¹³⁸ § 47 «Ideensammlung».

¹³⁹ § 35 Abs. 2 Verfassungsentwurf.

¹⁴⁰ § 28 Abs. 1 und 2 Verfassungsentwurf.

¹⁴¹ Art. 11 lit. c SEK-Verfassung: Ein Mitglied, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.

¹⁴² Anders: § 42 Abs. 4 «Ideensammlung».

¹⁴³ Art. 11 lit. c SEK-Verfassung.

¹⁴⁴ § 28 Abs. 3 Verfassungsentwurf.

¹⁴⁵ Kommentierung Verfassungsentwurf, S. 10.

¹⁴⁶ § 29 lit. d Verfassungsentwurf.

¹⁴⁷ § 30 Abs. 5 Verfassungsentwurf; vgl. auch Art. 13 Abs. 4 Organisationsreglement.

¹⁴⁸ Vgl. A. Heini/W. Portmann/M. Seemann, Vereinsrecht (Anm. 127), Rn. 424.

¹⁴⁹ Vorentwurf, Allgemeine Anmerkungen, S. 3; vgl. Art. 22 Vorentwurf Kirchenverfassung («Konferenzen»).

¹⁵⁰ §§ 16 Abs. 3 lit. c und 31 Abs. 1 Verfassungsentwurf.

¹⁵¹ § 31 Abs. 4 lit. a–b Verfassungsentwurf.

¹⁵² § 31 Abs. 4 lit. c Verfassungsentwurf; vgl. auch § 29 lit. d Verfassungsentwurf.

Funktion bei der Bündelung der kirchlichen Kommunikation zu: Sie kann «gemeinsame Themen»¹⁵³ festlegen, d.h. die gemeinsame Erörterung von öffentlichkeitswirksamen Fragen veranlassen, die entweder innerkirchlicher Natur sind oder im Hinblick auf eine Kommunikation nach aussen zumindest einer innerkirchlichen Positionierung und Koordinierung bedürfen¹⁵⁴.

Die ursprüngliche Idee, die KKP als Bestandteil eines Zweikammersystems auszugestalten¹⁵⁵, klingt in einer Befugnis an, die an das parlamentarische Instrument des Postulats erinnert: Die KKP «kann den Rat damit beauftragen, eine bestimmte Frage zu prüfen und ihr darüber Bericht zu erstatten»; auch darf sie dem Rat Anträge unterbreiten¹⁵⁶. Ganz auf der Linie einer «kleinen Kammer» liegt sodann, dass in der KKP die einzelnen Mitgliedkirchen über ihre Präsidien¹⁵⁷ repräsentiert sind¹⁵⁸ und deshalb auch keine Stimmengewichtung vorgesehen ist¹⁵⁹. Vor diesem Hintergrund erscheint es als wenig systemkonform, dass die KKP durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EKS geleitet werden soll¹⁶⁰. Entsprechend dem Modell der «Deutschschweizer Kirchenkonferenz» liesse sich auch ein rotierendes Präsidium vorsehen¹⁶¹. Dem Anliegen nach einer Aufwertung der KKP¹⁶² würde es zudem entsprechen, ein unterstützendes Büro einzurichten.

5. Weitere organisatorische Festlegungen

Die Geschäftsprüfungskommission und die Nominationskommission werden als bedeutende synodale Gremien im Verfassungsentwurf aufgeführt¹⁶³. Die betreffenden Bestimmungen entsprechen den bisherigen Festlegungen im AV-Reglement¹⁶⁴, nur die Aufgabe der Nominationskommission wurde etwas umfassender formuliert¹⁶⁵. Beibehalten werden sollen auch die von der Synode eingesetzten «Konferenzen»¹⁶⁶, zumal sie bei der Bündelung von Aufgaben auf nationaler Ebene eine wichtige Funktion übernehmen können. Im Verfassungsentwurf neu erwähnt wird die Geschäftsstelle, die «den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung»¹⁶⁷ unterstützt. Der Rat soll sich allerdings mit einer «Oberaufsicht»¹⁶⁸ über die Geschäftsstelle begnügen, wie dies auch im Organisationsreglement des Kirchenbundes festgehalten ist¹⁶⁹. Die Funktion einer Oberaufsicht dürfte freilich eher der Geschäftsprüfungskommission zukommen¹⁷⁰, die u.a. die Geschäftsführung der Geschäftsstelle prüft. Naheliegender ist es, mit der geltenden SEK-Verfassung davon auszugehen, dass der Rat die

¹⁵³ § 31 Abs. 4 lit. d Verfassungsentwurf.

¹⁵⁴ Die Kommentierung des Verfassungsentwurfs nennt als Beispiele die «Erörterung von ratsamen Positionierungen bei Kirchenbesetzungen» und die «koordinierte Positionierung gegenüber Initiativen zur Abschaffung der Kirchensteuern juristischer Personen» (S. 11).

¹⁵⁵ Vgl. *Christian R. Tappenbeck*, Zum Vorentwurf einer «Verfassung der Evangelischen Kirche in der Schweiz», in: SJKR/ASDE 18 (2013), S. 65-95, 71.

¹⁵⁶ § 31 Abs. 5 Verfassungsentwurf.

¹⁵⁷ Ist die Präsidentin oder der Präsident des Synodal- bzw. Kirchenrates verhindert, so ist eine Vertretung durch das Vizepräsidium möglich (§ 31 Abs. 2 Verfassungsentwurf).

¹⁵⁸ § 31 Abs. 2 und 3 Verfassungsentwurf.

¹⁵⁹ KKP-Arbeitspapier zum Themenpaket «Kirchenleitung – Synode, kollegiale und personale Leitung», S. 11, 15.

¹⁶⁰ § 31 Abs. 3 Verfassungsentwurf. Gemäss der «Ideensammlung» würde die Präsidentin oder der Präsident der EKS mit beratender Stimme und Antragsrecht an der KKP teilnehmen (§ 46 Abs. 2).

¹⁶¹ Vgl. Ziff. 5 Grundlagenpapier der Deutschschweizer Kirchenkonferenz vom 28. Oktober 2014.

¹⁶² KKP-Arbeitspapier zum Themenpaket «Kirchenleitung – Synode, kollegiale und personale Leitung», S. 8.

¹⁶³ §§ 23 f. Verfassungsentwurf. Sie müssen daher – anders als § 20 lit. I Verfassungsentwurf bestimmt – nicht noch durch die Synode eingesetzt werden.

¹⁶⁴ Art. 12–15 Reglement der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (AV-Reglement) vom 7. November 2005.

¹⁶⁵ Anders als in Art. 14 Abs. 1 AV-Reglement werden im Verfassungsentwurf (§ 24 Abs. 2) die Nominierungen für die Stiftungsräte HEKS, BFA und fondia nicht ausgenommen.

¹⁶⁶ §§ 20 lit. j und 25 Verfassungsentwurf.

¹⁶⁷ § 35 Abs. 1 Verfassungsentwurf; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Organisationsreglement.

¹⁶⁸ § 29 lit. e Verfassungsentwurf; anders: § 44 Abs. 1 lit. f. «Ideensammlung».

¹⁶⁹ Art. 6 Abs. 3 Organisationsreglement.

¹⁷⁰ Vgl. z.B. Art. 29 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999/BE-JU-SO (KES 34.110).

Geschäftsstelle «beaufsichtigt»¹⁷¹, zumal im Verfassungsentwurf die Befugnis zur unmittelbaren Aufsicht keiner anderen Stelle zugeordnet worden ist.

E. Finanzen (§§ 38–41), Verfassungsrevision (§§ 42 f.)

Die beiden letzten Abschnitte des Verfassungsentwurfs betreffen die Finanzen und das Verfahren bei einer Verfassungsrevision. Sie bringen im Vergleich zur geltenden SEK-Verfassung kaum Neuerungen. So wird es weiterhin der Synode obliegen, über den Erlass und die Abänderung des Finanzreglements zu beschliessen¹⁷². Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass sie eine Mitgliedskirche aus der EKS ausschliessen kann, wenn diese ihren «Beitrag nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Mahnung seitens des Rates bezahlt»¹⁷³. Der Ausschluss einer säumigen Mitgliedskirche soll sogar bereits mit einfachem Mehr möglich sein¹⁷⁴, während etwa die Beendigung einer Assoziierung immerhin der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bedarf¹⁷⁵. Etwas vereinfacht wurde die Totalrevision der Verfassung, indem eine endgültige Abstimmung nicht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der zweiten Lesung stattfinden muss¹⁷⁶.

III. Leitsätze für eine Vernehmlassungsantwort

Zusammenfassung

In den Leitsätzen wird auf verschiedene Punkte eingegangen, die in den obstehenden Ausführungen als kritisch beurteilt worden sind.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen werden – geordnet nach dem Antwortformular des Kirchenbundes – die folgenden Leitsätze für eine Vernehmlassungsantwort unterbreitet:

I. Grundsatzfragen

1. Vom evangelischen Kirchenbund zur evangelischen Kirche

1.1 Zusammenrücken der Mitgliedkirchen [Name]

A. Die nationale Kirchenorganisation ist entsprechend der spezifisch ausgestalteten Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse (§ 17) «Reformierte Kirchengemeinschaft der Schweiz RKS» (und nicht «Evangelische Kirche Schweiz») zu nennen.

1.2 Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften

B. Die Assoziierung stellt eine moderne Interpretation des bisherigen Föderationsgedankens des Kirchenbundes dar. Begrüsst wird, dass die assoziierten Organisationen

¹⁷¹ Art. 14 lit. h SEK-Verfassung.

¹⁷² § 20 lit. q Verfassungsentwurf.

¹⁷³ § 39 Abs. 4 Verfassungsentwurf.

¹⁷⁴ Vgl. Art. 67 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

¹⁷⁵ § 37 Abs. 7 Verfassungsentwurf.

¹⁷⁶ Art. 18 Abs. 2 SEK-Verfassung.

über keinen Mitgliedschaftsstatus verfügen und dass nur Kirchen und Gemeinschaften aufgenommen werden können, die nicht bereits einem Synodalverband angehören.

2. *Gemeinschaftliches Zusammenwirken: Zur Aufgabenerfüllung in der evangelischen Kirche*

2.1 *Kirche-Sein auf der Basis gemeinsamer Grundlagen und Aufgaben [Präambel, Kapitel zu den Grundlagen und den Aufgaben]*

- C. In Bezug auf das Verhältnis zum Judentum ist in der Präambel eine Formulierung zu wählen, die deutlicher an die Aussagen anknüpft, die in verschiedenen Grunderlassen evangelisch-reformierter Kirchen enthalten sind (z.B. «Die RKS bezeugt, mit dem Judentum wesentliche gemeinsame Wurzeln und die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes zu teilen»).
- D. Weil die reformierten Kirchen von der Basis her aufgebaut sind, muss sich das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Mitgliedkirchen und RKS nach dem Subsidiaritätsprinzip richten (§ 5). Zur Klärung der Zuständigkeiten ist ausserdem die Vertretungsbefugnis der RKS gegenüber zivilgesellschaftlichen Institutionen (§ 6 Abs. 2) auf die nationale und internationale Ebene zu begrenzen. Zudem ist die Bestimmung, dass die RKS «bei der kirchlichen Aus- und Weiterbildung» mitwirke (§ 9 Abs. 2), zu streichen: Aus dem Projekt «Diakonie Schweiz» lässt sich ableiten, dass es insbesondere um eine Bündelung von Bildungsaufgaben auf nationaler Ebene geht, was im Verfassungsentwurf bereits an anderer Stelle (§ 20 lit. b) abgedeckt ist.
- E. Das Diskriminierungsverbot (§ 11) ist verbindlicher auszugestalten: Die RKS «sorgt» in ihrem Handeln dafür, dass niemand diskriminiert wird (und «strebt» dies nicht nur an).

2.2 *Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern*

- F. Entsprechend einem Vorschlag der Arbeitsgruppe «Struktur & Organisation» ist in der Verfassung festzulegen, dass sich der Rat gemäss den «Handlungsfeldern» in Departemente gliedert (§ 28). In jedem Departement besteht eine beratende Kommission, die ihr Mandat von der Synode erhält und deren Mitglieder von der Synode gewählt werden. Die Kommissionstätigkeiten sind zudem vermehrt auf den Rat auszurichten (§ 32).

2.3 *Gemeinschaft im Gleichgewicht*

- G. Die neue Zusammensetzung der Synode (§ 19) trägt der Vielfalt der Mitgliedkirchen in Bezug auf ihre Grösse besser als bisher Rechnung und wird daher begrüsst.

3. *Die synodale, kollegiale und personale Kirchenleitung*

3.1 *Synodale Leitung*

- H. Dass die «Verbindlichkeit innerhalb der RKS» insbesondere durch den Rat, und die «Vernehmbarkeit der RKS» insbesondere durch die Präsidentin oder den Präsidenten bewirkt werden soll, relativiert das synodale Strukturprinzip. Die entsprechenden

Absätze (§ 27 Abs. 2; § 33 Abs. 2) sind deshalb zu streichen. So kann sich die Synode beispielsweise mittels Resolutionen auch an die Öffentlichkeit wenden (§ 20 lit. a).

Vgl. auch Buchst. F.

3.2 Kollegiale Leitung

- I. Dem Rat – und nicht nur der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 34 Abs. 3) – ist die Befugnis zuzuerkennen, Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung zu formulieren (§ 29). Der Rat hat zudem die Geschäftsstelle zu beaufsichtigen, und nicht nur eine «Oberaufsicht» über sie zu führen (§ 29 lit. e). Die Ratsmitglieder und die Präsidentin oder der Präsident müssen sodann weiterhin einer Altersbeschränkung (§ 20 lit. n) unterliegen. Ihre maximalen Amtszeiten sind ausserdem auf zwei Wiederwahlen zu begrenzen (§ 28 Abs. 2).
- J. Bei der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) ist ein rotierendes Präsidium vorzusehen: Für jeweils zwei Jahre übernimmt eine Synodal- bzw. Kirchenratspräsidentin oder ein Synodal- bzw. Kirchenratspräsident die Leitung. Zudem ist zur Stärkung der KKP ein Büro einzurichten (§ 31).

3.3 Personale Leitung

- K. Die Präsidentin oder der Präsident der RKS leitet die KKP nicht. Sie oder er gehört diesem Gremium aber mit beratender Stimme und Antragsrecht an (§ 31 Abs. 3).

Vgl. auch Buchst. H, I und J.

4. Weitere Bestimmungen

- L. Dass die nationale Kirchenorganisation wie bisher auf ausschliesslich vereinsrechtlicher Grundlage besteht (§ 10), wird begrüsst.

II. Zu den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs im Einzelnen

- M. In terminologischer Hinsicht gilt es zwecks Vermeidung von Missverständnissen zwischen «Kommissionen» und «Ausschüssen» zu differenzieren: «Kommissionen» sind Gefässe der Synode, während der Rat «Ausschüsse» bestellt (§ 29 lit. f).
- N. In der Bestimmung, dass die RKS «ihren Mitgliedskirchen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung gibt» (§ 5 Abs. 4) ist ein Gefälle erkennbar. Damit diese Festlegung nicht im Sinne einer Unterordnung der Mitgliedskirchen missverstanden werden kann, ist der Satzteil «ihren Mitgliedskirchen» zu streichen.
- O. Weil die Präsidentin oder der Präsident der RKS in die Ratstätigkeit eingebunden ist, muss sie oder er in der Auflistung der Organe nicht erwähnt werden. Bei der Nennung des Rates ist daher der Zusatz «sowie die Präsidentin oder der Präsident» (§ 16 Abs. 3 lit. b) zu streichen.

III. Weitere Bemerkungen

P. Gegenüber dem Vorentwurf hat der neue Verfassungsentwurf eine Vielzahl von Verbesserungen gebracht. Die Synode dankt den Beteiligten für ihr Engagement und ist davon überzeugt, dass bei Beachtung der vorliegenden Stellungnahme die nationale Kirchengemeinschaft sinnvoll gestärkt und weiterentwickelt werden kann.

Der Synodalrat

Beilagen: Vernehmlassungsunterlagen des SEK